



HESSISCHER LANDTAG

21. 12. 2021

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD)
vom **06.12.2021**

Die aktualisierte Fassung der CoSchuV vom 5. Dezember 2021 – Teil I

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach entsprechender Ankündigung durch den Herrn Ministerpräsidenten Bouffier ist ab dem 5. Dezember 2021 eine aktualisierte Fassung der „Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -)“ in Kraft getreten, die einige Änderungen bzw. Verschärfungen der bisher geltenden Corona-Restriktionen normiert. Wie schon ihre vorherigen Versionen, so birgt auch die aktualisierte Fassung der CoSchuV einige Unwägbarkeiten in sich, welche der Klärung bedürfen.

Die Kleine Anfrage wird mit Stand 7. Dezember 2021 beantwortet. Aufgrund der pandemischen Lage können sich rechtliche Regelungen kurzfristig ändern.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Unter welchen Umständen ist eine „ausreichende Belüftung“ i.S.d. § 2 Abs. 1, Nr. 3, 2. HS. und Nr. 4 c.), 2. HS. CoSchuV als gesichert anzusehen, sodass bei Erfüllung der weiteren Tatbestandsmerkmale eine Maskenpflicht beim Aufenthalt in den betreffenden Örtlichkeiten erkennbar entfällt?

Die Frischluftzufuhr und der Luftaustausch müssen so erfolgen, dass sie geeignet sind, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren. Dies ist im Rahmen des Arbeitsschutzes und der Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin im Einzelfall zu prüfen. Als Maßstab dienen die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 „Lüftung“ und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel um entsprechende Vorkehrungen zu treffen und Anweisungen zu erlassen.

Frage 2. Welche Maßnahmen im Einzelnen unterfallen dem unter § 2 Abs. 1, Nr. 4 CoSchuV verwendeten Begriff „weitergehende Maßnahmen“?

Ob und welche weiteren Maßnahmen im Sinne des Infektionsschutzes die Einrichtungsleitung anordnet, ist im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.

Frage 3. Ist die Auffassung zutreffend, dass sich die unter § 2 Abs. 1, Nr. 4 CoSchuV normierte Option zur Anordnung „weitergehender Maßnahmen“ durch „die Leitung der Einrichtung“ nur auf die unter § 2 Abs. 1, Nr. 4 CoSchuV aufgeführten Einrichtungen bezieht?

Ja.

Frage 4. Ist die in § 3 Abs. 2, S. 2 CoSchuV verwendete Formulierung - „... möglichst in digital auslesbarer Form ...“ - dahin gehend zu verstehen, dass die Vorlage des Negativnachweises in Papierform weiterhin möglich bleibt?

Ja.

Frage 5. Ist die Auffassung zutreffend, dass die in den §§ 14 Abs. 1, S. 1, 1. HS., S. 2, 2. HS.; 15, S. 1, 2. HS.; 16 Abs. 3, S. 1 CoSchuV zu findende Formulierung „Negativnachweis nach § 3“ als Möglichkeit zur wahlfreien Vorlage eines Negativnachweises i.S.d. 3G-Zugangsregelung zu verstehen ist?

Ja.

Wiesbaden, 10. Dezember 2021

Kai Klose